

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein, eine Arbeitsgemeinschaft der Mütterzentren und -initiativen, führt den Namen "Mütterforum Baden-Württemberg e.V." - Kurzform "Mütterforum". Mit Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 16. Juni 2007 und vom 14. März 2015 nennt sich der eingetragene Verein nun „Mütterforum Baden-Württemberg e.V. Verband der unabhängigen Mütterzentren, Familienzentren und Mehrgenerationenhäuser“. Es wurde der Zusatz „unabhängigen“ aufgenommen. Der eingetragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Das Mütterforum Baden-Württemberg e.V. ist Ansprech- und Verhandlungspartnerin für Politik und Verwaltung. Es ist die legitimierte Vertretung der Mütter-, Familien- und Nachbarschaftszentren aus Baden-Württemberg (laut Beschluss des Landestreffens vom 12.10.1991). Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
2. Das Mütterforum Baden-Württemberg e.V. betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Verbreitung der Idee "Mütterzentrum".
3. Das Mütterforum unterstützt die Förderung bestehender und die Gründung neuer Mütterzentren.
4. Das Mütterforum ist verantwortlich für die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Fortbildungsprogrammen, die den Selbsthilfecharakter von gemeinnützigen Mütterzentren fördern und sichern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Mütterforum Baden-Württemberg e.V. können sein:
 - Mütterzentren und andere familiale, dem Selbsthilfe-Gedanken verbundene Organisationen.
 - Einzelpersonen als passive Fördermitglieder.
2. Das Verfahren zur Aufnahme neuer Mitglieder wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Die Mitgliedschaft ist durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
3. Der Austritt kann mit einer halbjährigen Frist durch schriftliche Erklärung erfolgen.
4. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Der Verein kann seinerseits Mitglied bei Einrichtungen werden, welche im Sinne des § 2 dieser Satzung tätig sind. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mütterzentrum hat eine Stimme und entsendet eine Vertreterin.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist grundsätzlich möglich. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Die erforderlichen Login-Daten werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Abstimmungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Zusätzlich finden Vernetzungstreffen (Mütterforumssitzungen) statt. Es gilt die Satzung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist zulässig, die Einladung zur Mitgliederversammlung ausschließlich per Email (elektronischer Post) zu versenden.

6. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Passive Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
8. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin und eine Protokollführerin. Über die Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl bzw. Bestätigung des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Festsetzung des Haushaltsplans
 - e) Bestätigung der Mitgliedschaft von neuen Mitgliedern
 - f) Festlegung grundsätzlicher Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf der Grundlage des § 2 dieser Satzung.
 - g) Hauptamtliche Beschäftigung zu beschließen, wofür eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
 - h) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zu beschließen, wofür eine Zweidrittelmehrheit der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich ist.
 - i) Wahl von 2 Revisorinnen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen
 - j) Verabschiedung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3-5 gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, wobei nach einem Jahr eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Bei Ausscheiden einer Vorstandsfrau ernennen die verbleibenden Vorstandsfrauen ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen. Die neue Vorstandsfrau muss bei der nächsten Mitgliederversammlung oder dem nächsten Vernetzungstreffen bestätigt werden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführerin oder Geschäftsstellenleitung zu benennen und weiteres Personal anzustellen/zu berufen.

7. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden, sofern hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 9 Der Beirat

1. Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden, dessen sachkundige Mitglieder nicht gleichzeitig dem Verein angehören müssen.
2. Die Sitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung geleitet. Sie sind nicht öffentlich.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Mother Centers International Network for Empowerment (mine) e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rheinfelden, den 17. Oktober 2020